

lungsweg der durch die Meldung zu gehenden Information sein. Es kann sich dabei um den klassischen Kurierweg handeln oder auch um Meldungen per Funk, mittels Fernschreib- oder Fernsprechanlagen. Der Inhalt der Meldungen kann vielfältig sein. Es kann sich z. B. um Versorgungs- und Nachschubprobleme handeln oder auch um Meldungen über besondere Vorkommnisse oder über die militärische Lage. Erfasst werden alle militärisch bedeutsamen Informationen, die aus Vorschriften oder Befehlen heraus für meldepflichtig erklärt sind. Darüber hinaus bleibt die Verantwortlichkeit eines Kommandeurs über die pflichtgemäße Abgabe einer Meldung aus einer bestimmten Lage heraus imberührt. Er muß aus der Situation und Lage heraus selbständig entscheiden, wann er verpflichtet ist, eine Meldung an seinen übergeordneten Kommandeur oder Stab abzugeben. Die Tat kann nur vorsätzlich begangen werden.

Der Täter muß sich der vorhandenen Pflicht zur Abgabe einer Meldung bewußt sein.

Zur Erfüllung des Tatbestandes müssen vorsätzlich oder fahrlässig eine Gefährdung der Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe oder andere schwere Folgen herbeigeführt worden sein. Diese anderen schweren Folgen können auch außerhalb der unmittelbaren militärischen Lebenssphäre liegen. Es kann sich z. B. bei diesen schweren Folgen auch um die Folgen einer Naturkatastrophe (Überschwemmung o. ä.) handeln, wenn sie für den militärischen Kommandeur auf Grund seiner Kenntnisse voraussehbar waren und er eine pflichtgemäße Meldung nicht erstattete.

Dabei ist davon auszugehen, daß auch der militärische Kommandeur in einem bestimmten Territorium, z. B. Standortbereich usw. Verpflichtungen gegenüber den örtlichen Organen der Staatsmacht und der Bevölkerung hat.